

**Ärztliche Genossenschaft
seit über 10 Jahren**

Die Partnerschaft der Erfolgreichen

- Unser Ziel sind wirtschaftlich und qualitativ erfolgreiche Frauenarztpraxen!
- Gemeinsam mit unseren zahlreichen Kooperationspartnern bieten wir wirtschaftliche Vorteile, Sicherung der medizinischen Qualität, Basisberatung der Mitglieder in allen Praxisbereichen, tragfähige Zukunftskonzepte und berufspolitisches Engagement.
- Unsere Gemeinschaft steht gynäkologischen Praxen aus ganz Deutschland offen. Wir freuen uns auf Ihren Informations-Besuch auf unserer Website!

GenoGyn

Ärztliche Genossenschaft für die Praxis und für medizinisch-technische Dienstleistungen e.G.

Geschäftsstelle

Classen-Kappelmann-Straße 24
50931 Köln

Tel. (02 21) 94 05 05-3 90
Fax (02 21) 94 05 05-3 91

E-Mail:
geschaeftsstelle@genogyn-
rheinland.de

Internet:
www.genogyn.de

1.000 € und mehr gute Gründe ein GenoGyn-Mitglied zu sein



Foto: XXXXXXXXXXXXXXX

Längst reicht es für die Niedergelassenen nicht mehr aus, nur gute Mediziner zu sein. Vielmehr müssen sie gleichzeitig als Kaufmann, Rechtsexperte und Steuerfachmann reüssieren. Die Solidargemeinschaft einer ärztlichen Genossenschaft bietet dem Einzelkämpfer klare Vorteile – nicht zuletzt pekuniärer Art. Die GenoGyn hat jetzt addiert: Ihre Mitglieder sparen jährlich knapp 1.000 €.

Unsere Experten haben Kassensturz gemacht und mit Hilfe eines „Warenkorbes“ die am häufigsten von GenoGyn-Mitgliedern nachgefragten Waren und Dienstleistungen zusammengestellt und daraus die durchschnittliche Ersparnis gegenüber Nichtmitgliedern ermittelt. Sie kamen zu folgendem Schluss: Im Durchschnitt spart jedes GenoGyn-Mitglied pro Jahr 940 €.

Angerechnet wurden dabei einmalige Beratung bei Abrechnungs-, Rechts- und Steuerfragen, Ersparnisse bei Fortbildungen sowie Rabatte beim Einkauf von routinemäßigem Praxisbedarf. Nicht berücksichtigt wurden bei der Berechnung größere Anschaffungen und 74 weitere GenoGyn-Einkaufspartner, die – sofern Mitglieder deren spezielle Angebote annehmen – die Ersparnisquote sogar noch um ein Vielfaches erhöhen können.

Mit „GenoGyn aktuell“, unserem Newsletter und einem Pressespiegel erhält zusätzlich jedes Mitglied kostenlos per Mausklick die neuesten berufspolitischen Informationen. Unsere kostenfreie Erstberatung bei Rechts-, Steuer- und Abrechnungsproblemen wird als Basisbetreuung von Kollegen für Kollegen durchgeführt. Weitere Beratungen erfolgen durch namhafte Kanzleien. GenoGyn-Fortbildungen sind maßgeschneidert, unser Projekt Präventionsmedizin

eröffnet notwendige neue Behandlungsoptionen für die frauenärztliche Praxis.

Als Standesvertretung packen wir – unabhängig von Pharmafirmen, Berufsfunktionären, KVen und Politik – berufspolitische Tabuthemen an und verfolgen konsequent konstruktive Verbesserungen für die niedergelassenen Frauenärztinnen und Frauenärzte.

So viel zum Leistungsspektrum der GenoGyn. Die Kosten einer Mitgliedschaft sind demgegenüber ausgesprochen überschaubar: Der einmalig einzuzahlende Geschäftsanteil von 511,29 € wird als Geschäftsguthaben gutgeschrieben und nach dem Ausscheiden komplett zurückgezahlt. Bleibt per Saldo nur die Organisationspauschale von 17 € pro Monat.

Bundesweit über 900 Mitglieder sind der beste Beweis für ein erfolgreiches Geschäftsmodell, bei dem jedes einzelne GenoGyn-Mitglied von der Erfahrung aus über zehn Jahren Basisarbeit für Frauenärzte profitiert – auch in barer Münze! Übrigens: Unser Beitrittsformular finden Sie auf der übernächsten Seite.



Dr. med. Caroline Hoppe
Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
Erweiterter Vorstand der
GenoGyn

Fremdsprachige Patientinnen müssen Aufklärung verstehen

Können behandelnder Arzt und ausländische Patientin nicht richtig kommunizieren, kann dies schwerwiegende Folgen für alle Beteiligten haben. Im schlimmsten Fall wird die Patientin falsch behandelt und der Arzt sieht sich mit Schadensersatzforderungen konfrontiert.

Damit das Verhältnis zwischen Ärztin und ausländischer Patientin auch so gut bleibt, kann in manchen Fällen ein Dolmetscher vonnöten sein.



Foto: Klaus Eppeler - Fotolia

Wenn Esther W. in Deutschland einen Arzt aufsuchen muss, dann geht sie selten allein. Die Blindenschule, an der sie in Tansania als Lehrerin arbeitet, kann sie dank Förderung einer Stiftung ab und zu zur Fortbildung nach Deutschland schicken, denn neben Kiswaheli und Englisch spricht und versteht sie auch die deutsche Sprache leidlich. Aber was in den Kursen, die auf die geringen Deutschkenntnisse der ausländischen Teilnehmer durch einen geduldeten Sprach-Mix Rücksicht nehmen, meist noch genügt, reicht für eine unmissverständliche Schilderung gesundheitlicher Beschwerden beim Arzt oft nicht mehr. Und besonders die in deutscher Medizinersprache gegebenen Empfehlungen für eine Behandlung werden allzu leicht mit einem zustimmenden Nicken quittiert, obwohl ihr Inhalt zwischen unbekanntem Worten verborgen bleibt. Zum Arztbesuch nimmt Esther W. daher zur eigenen Sicherheit einen Dolmetscher aus dem Freundeskreis mit – auch sehr zur Erleichterung des Arztes. Zum Leidwesen vieler Frauenärztinnen und Frauenärzte sind allerdings nicht alle fremdsprachigen Patientinnen so umsichtig wie Esther W. aus Tansania.

In solchen Fällen ist Vorsicht geboten und es gilt, Einiges zu beachten: Medizinische Eingriffe und Therapien sind mit Risiken verbunden – nicht nur für den Patienten, sondern zunehmend auch für den behandelnden Arzt. Juristen konstatieren, dass allein unzureichende ärztliche Aufklärung über diese Risiken immer häufiger im Komplikationsfall zu Forderungen nach Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen Mediziner führt. Nach ständiger Rechtsprechung muss der Arzt

dem Patienten eine selbstbestimmte Entscheidung für oder gegen eine empfohlene medizinische Maßnahme ermöglichen. Der Patient muss laut Bundesgerichtshof zumindest in groben Zügen erfahren, was mit ihm geschehen wird, und welche möglichen Folgen denkbar sind.

Im Streitfall liegt die Beweislast für die Risikoaufklärung beim Arzt. Er muss belegen können, dass der Patient – besonders auch der fremdsprachige – die Aufklärung verstanden hat. Diese Sicht hat zuletzt das Kammergericht Berlin mit Urteil (20 U 202/06) vom 8. Mai 2008 bestätigt.

Juristen empfehlen daher, die Behandlung zunächst abzulehnen, wenn eine sinnhafte Verständigung mit einem Patienten nicht möglich scheint oder der Patient den ärztlichen Erläuterungen sprachlich nicht folgen kann. Sofern es vor Ort keinen geeigneten Fremdsprachkundigen gibt, sollte der Arzt darauf bestehen, dass der Patient mit einem Sprachvermittler abermals erscheint. Dies ist nicht nur notwendig, um eine zutreffende Anamnese erheben zu können, sondern auch, um sicherzustellen, dass die notwendige ärztliche Aufklärung uneingeschränkt verstanden wurde. Angesichts der Beweislast, die im Konfliktfall beim Arzt liegt, sollte der übliche Aufklärungsbogen vom Dolmetscher ebenfalls unterzeichnet werden.



Dr. med. Hans-Jörg Fröhlich
Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
Erweiterter Vorstand der GenoGyn

Schweinegrippe: Impfen oder nicht impfen?

GenoGyn aktuell

Ob die Sorge vor einer Mutation des Virus und einer zweiten ernsthaften Infektionswelle im Herbst bzw. Winter berechtigt ist, wird sich erst zeigen. Sicher ist jedoch, dass viele Patientinnen, insbesondere Schwangere, verunsichert sind, ob sie sich gegen die Schweinegrippe impfen lassen sollen. Unsere Aufgabe ist es, die Betroffenen auf der Grundlage seriöser Quellen so zu informieren, dass sie selbst in der Lage sind, eine Entscheidung für oder gegen die Impfung zu treffen. Das Robert-Koch-Institut schlägt eine Strategie mit Modifikationsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der Ausbreitung und Schwere der Erkrankung vor. Das Paul-Ehrlich-Institut rät insbesondere Schwangeren zur Impfung. Weitere Erkenntnisse gilt es, zu beobachten und unseren Patientinnen und Mitarbeiterinnen aktuell zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen sei noch darauf hingewiesen, dass ggf. gegen Schweinegrippe und selbstverständlich auch gegen herkömmliche Grippe geimpft werden sollte.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.rki.de oder www.pei.de.



... erfolgsorientierte Partnerschaft

Beitrittserklärung

§ 15, 15a, 15b GenG zur Einreichung an die Geschäftsführung

GenoGyn Rheinland: Ärztliche Genossenschaft für die Praxis und für medizinisch-technische Dienstleistungen e. G.

Name:

Vorname:

Titel:

Ärztin/Arzt für:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ Ort:

Telefon: Telefax:

E-Mail: Mitgliedsnummer:
(wird von GenoGyn vergeben)

erklärt hiermit ihren/seinen Beitritt bzw. den Beitritt der Gemeinschaftspraxis und verpflichtet sich, die nach Gesetz und Satzung der Genossenschaft bestimmte Einzahlung auf den Geschäftsanteil zu erbringen (511,29 Euro) und der Genossenschaft die zur Befriedung festgelegte Haftsumme nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten. Der Anteil wird als Geschäftsguthaben gutgeschrieben und kann gemäß der vorgeschriebenen Frist auch wieder gekündigt werden. Die Organisationspauschale beträgt monatlich 17,00 Euro. Sie wird jährlich eingezogen.

.....
(Ort, Datum) (eigenhändige Unterschrift mit Vor- und Zunamen)

Die personenbezogenen Daten werden gemäß Datenschutzgesetz nur für die satzungsgemäßen Zwecke mittels EDV gespeichert.

Vorstand:	Dr. W. D. Fiessler • Dr. J. Klinghammer Dr. H. Knoop (geschäftsf. Vorstand) Dr. K.-P. Wisplinghoff	Geschäftsstelle: Classen-Kappellmann-Str. 24 50931 Köln	Ärztliche Genossenschaft für die Praxis und für med.-techn. Dienstleistungen e. G. Amtsgericht Köln GnR 729
Aufsichtsrat:	Dr. H.-J. Fröhlich • Dr. B. Jordan Dr. S. Krehwinkel Dr. B. Stölzle (Vorsitzender)	Telefon: 0221 / 94 05 05 390 Telefax: 0221 / 94 05 05 391 www.genogyn-rheinland.de	Bankverbindung: Deutsche Apotheker- u. Ärztebank e.G. Kto.-Nr. 0004315936 (BLZ 370 606 15)

Einzugsermächtigung

Hiermit bevollmächtige ich die GenoGyn Rheinland, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos

Bank BLZ Konto-Nr.

einzu ziehen.

Gleichzeitig ermächtige ich die oben genannte Bank, mein Konto mit dem angeforderten Betrag zu belasten. Für entsprechende Deckung werde ich Sorge tragen. Die Erklärung gilt, solange sie nicht gegenüber GenoGyn schriftlich widerrufen wird.

.....
(Ort, Datum)

.....
(eigenhändige Unterschrift mit Vor- und Zunamen)

